

## Allgemeine Beförderungsbedingungen

*der Rosenberger Lipno Line s.r.o.*

*Lipno nad Vltavou 71,*

*382 78 Lipno nad Vltavou*

### 1) Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Allgemeinen Beförderungsbedingungen gelten auf allen Schiffen der Rosenberger Lipno Line (kurz: „RLL“), deren Betriebsstellen und Landungsstegen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der RLL. Die Bestimmungen gelten für den Linienverkehr, den Gelegenheitsverkehr, Charterfahrten, Rundfahrten sowie alle übrigen, von der RLL erbrachten Leistungen.

### 2) Gesetzliche Vorschriften

Fahrgäste dürfen beim Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benützen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat. Fahrgäste und sonstige Benützer der Anlegestellen müssen sich so verhalten, dass sie die Sicherheit des Schiffsverkehrs und die Ordnung an Bord nicht beeinträchtigen. Fahrgäste und sonstige Personen an Bord haben die Anweisungen des Schiffsführers oder seines Beauftragten, die diese im Interesse der Sicherheit von Personen und der Schifffahrt, sowie die Ordnung an Bord und auf den Landungsplätzen erteilen, zu befolgen. Personen, von denen eine Gefährdung des Schiffsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der übrigen Fahrgäste zu befürchten ist, sind von der Beförderung auszuschließen.

### 3) Verhalten der Fahrgäste

- a. Kunden haben sich bei Benützung der Schiffe und Betriebsanlagen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.
- b. Es ist strengstens verboten, und kann mit 1.000,- CZK geahndet werden:
  - i. von Bord zu springen,
  - ii. auf den Stühlen, Tischen und Bänken zu stehen bzw. auf die Schiffs-Reling zu klettern, auf der Reling zu sitzen oder zu stehen,
  - iii. versperrte Ausgangstüren bzw. Absperrungen eigenmächtig zu öffnen
  - iv. Maschinenräume, Technikräume oder das Steuerhaus ohne Begleitung durch RLL-Personal zu betreten,
  - v. Zu-, Ab- und Ausgänge zu blockieren,
  - vi. Gegenstände aus den Schiffen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  - vii. auf dem Schiff zu lärmern, ohne Zustimmung des Schiffsführers zu musizieren, sowie Tonband- bzw. Rundfunkgeräte, Mobilfunkgeräte, Bluetooth-Lautsprecher und dergleichen zu betreiben,
  - viii. sich ständig, ausschließlich in Gängen und an Ausgängen aufzuhalten (Fluchtwege).
  - ix. Vom Schiff zu urinieren
- c. Notfallmeldeanlagen auf den Schiffen dürfen von Kunden nur im Fall einer Notfall- oder Gefahrensituation betätigt werden. Bei Betätigen aus anderen, nicht sicherheitsrelevanten Gründen erhebt die RLL, unabhängig von und zusätzlich zu



allfälligen extern entstehenden Kosten (z.B. Alarmierungskosten von Blaulichtorganisationen und Einsatzkräften) einen Betrag in Höhe von EUR 200,-.

- d. Die Kunden dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmter Ein- und Ausgang, Landebrücken, Stege, Zugänge und Treppen benutzen. Fahrgäste dürfen erst ein- oder aussteigen, wenn ein Mitarbeiter der RLL oder ein Beauftragter die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- e. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitpersonen, die unter anderem insbesondere darauf zu achten haben, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen stehen. Für Schäden, die infolge mangelnder Beaufsichtigung entstehen, haften die Begleiter bzw. die gesetzlichen Vertreter.
- f. Der Reiseleiter einer Gesellschaftsreise bzw. der Veranstalter einer Gelegenheitsfahrt ist für seine Fahrteilnehmer verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass seine Gruppe die Bestimmungen der gegenständlichen Beförderungsbedingung einhält.
- g. Kunden die Anlagen, Beförderungsmittel oder Ausrüstungsgegenstände verunreinigen, haben die von der RLL festgesetzten bzw. tatsächlichen Reinigungskosten zu bezahlen, wer sie beschädigt, die Instandsetzungskosten zu tragen.
- h. Auf allen Anlagen der RLL dürfen Ankündigungen oder der Verkauf von Waren nur mit vorheriger Genehmigung der RLL vorgenommen werden.
- i. Es ist verboten, sich mit unbedecktem Oberkörper an Bord aufzuhalten.
- j. Die Benützung von Fluggeräten (zB. Drohnen) an Bord ist nicht gestattet.
- k. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken und Speisen an Bord ist nicht gestattet.

#### 4) Beförderung

Die RLL befördert alle Kunden auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Es besteht grundsätzlich keine Beförderungspflicht durch die RLL. Die Passagiere an Bord haben den Anweisungen des Personals Folge zu leisten und sich an die am Schiff angebrachten Hinweise zu halten.

#### 5) Mobilitätseingeschränkte Personen

RLL befördert Menschen mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität. Die Beförderung darf verweigert werden, wenn den geltenden Sicherheitsvorschriften widersprochen wird, oder aus technischen Gründen nicht möglich ist. Menschen mit eingeschränkter Mobilität haben das Recht auf kostenlose Hilfeleistungen am Steg (auf dem Weg zum Schiff, beim An-/Von-Bord-gehen, beim Einfinden am Sitzplatz). Die RLL wird die bestmögliche Unterstützung leisten, die betreffende Person muss jedoch rechtzeitig dem Schiffspersonal die gewünschte Hilfsleistung bekannt geben. RLL befördert zudem die erforderlichen medizinischen Geräte und Mobilitätshilfen, einschließlich elektrischer Rollstühle (soweit es hinsichtlich der Steganlagen möglich ist), sowie auch - vorbehaltlich der aktuellen Vorschriften - anerkannte Begleithunde. Im Rahmen der Möglichkeiten wird sich die RLL bei der Sitzplatzvergabe an den Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität orientieren. Werden diese von einer Begleitperson unterstützt, wird im Rahmen der Möglichkeiten dieser Person ein benachbarter Sitzplatz zugewiesen.

#### 6) Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- a. Personen ohne gültigen Fahrschein oder anderwärtige Erlaubnis durch die RLL.
- b. Die RLL kann Personen, welche die Ordnung bzw. die Anordnungen der Mitarbeiter nicht beachten, oder die aufgrund ihres Zustands oder ihres Verhaltens stören, von



der Beförderung ausschließen. Es bestehen in diesem Fall keine Ansprüche auf Erstattung.

- c. Kinder bis 12 Jahre werden nur in Begleitung befördert. Über die Eignung der Begleitperson entscheidet der Mitarbeiter der RLL.
- d. Die RLL befördert keine Personen mit übertragbaren Krankheiten. Unterwegs erkrankte Personen werden bis zur nächsten Anlegestelle, an der ärztliche Hilfe möglich ist, befördert.
- e. Personen welche aus Gründen wie Trunkenheit oder durch unangebrachtes Benehmen den Fahrgästen offenbar lästig fallen würden, werden nicht befördert bzw. nur bis zum nächsten Landungssteg befördert.
- f. Personen mit geladenen Schusswaffen, ausgenommen Organe der öffentlichen Sicherheit.

#### 7) Fahrkarten und Fahrpreise:

Fahrkarten sind bei den dafür vorgesehenen Verkaufsstellen an Land, online oder direkt am Schiff zu lösen. Bereits im Vorverkauf erworbenen Fahrkarten sind dem Schiffspersonal beim Betreten und Verlassen des Schiffes unaufgefordert vorzuweisen. Sollte kein Vorverkauf möglich sein, ist die Fahrkarte unaufgefordert am Schiff zu lösen. Die Fahrkarte ist während der Benützung des Schiffes aufzubewahren. Beim Verlassen des Schiffes, muss die Fahrkarte unaufgefordert vorgewiesen werden. Die jeweils gültigen Fahrpreise werden online unter [www.lipno-line.com](http://www.lipno-line.com) und an den Anlegestellen und Kassen mittels Aushangs veröffentlicht. Zur Richtigstellung etwaiger Irrtümer hat der Kunde die Übereinstimmung des aus den Preislisten ersichtlichen Fahrpreises mit dem bezahlten Betrag sofort zu prüfen und im Falle eines Irrtums bei der jeweiligen Verkaufsstelle zu reklamieren. Später erhobene Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Ein Kunde, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat 1.000,- CZK Strafe zu entrichten. Mit dem Erwerb einer Fahrkarte ist kein Anspruch auf einen Sitzplatz verbunden.

#### 8) Online-Fahrscheine

Aktuell verfügbare Online-Fahrscheine sind im Online-Shop ersichtlich und können nur für einen bestimmten Zeitraum (z.B. Tag) erworben werden. Online-Fahrscheine verlieren, sofern diese für den gewählten Zeitraum nicht eingelöst wurden, mit Verstreichen des Zeitraumes ihre Gültigkeit. Eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht. Beim Betreten des Schiffes oder der Veranstaltung muss der übersandte QR-Code elektronisch oder in ausgedruckter Version vorgezeigt werden. Ohne Vorzeigen des übersandten QR-Codes ist der Zutritt zum Schiff oder zur gewählten Veranstaltung nicht möglich.

#### 9) Preise

Als Grundlage für das Entgelt gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Preise der RLL. Bei Vorbestellung von Eintrittskarten, Fahr- oder Gutscheinen ist der vereinbarte Rechnungsbetrag nach Erhalt der Eintrittskarten, Fahr- oder Gutscheine in bar an den Verkaufsstellen oder auf das von der RLL bekannt gegebene Bankkonto binnen einer Frist von 7 Tagen zu überweisen. RLL behält sich das Recht vor, bei unvorhergesehenen Kostenerhöhungen (z.B. anderer Steuersatz durch Verordnungen und insbesondere einer Erhöhung der Treibstoffpreise seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Broschüren) eine entsprechende Preisanpassung durchzuführen.

#### 10) Gutscheine



Gutscheine, die für bestimmte Events oder Sonderfahrten ausgestellt wurden, verlieren ihre Gültigkeit, wenn diese Events oder Sonderfahrten nicht mehr angeboten werden. Eine Rückgabe gegen Barabläse ist für alle Gutscheine ausgeschlossen. Sollten sich die Preise für Events oder Sonderfahrten, für die ein Gutschein erworben wurde, im Zeitraum vom Erwerb des Gutscheins bis zum Zeitpunkt der Einlösung erhöhen, ist die Preisdifferenz aufzuzahlen. Gutscheine sind erst nach vollständiger Bezahlung gültig. Bei Verlust von Gutscheinen jeglicher Art wird von RLL kein Ersatz geleistet.

#### 11) Haftung

RLL haftet für die Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. RLL haftet nur für Schäden, wenn sie an der Verursachung des Schadens ein grobes Verschulden (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) trifft. Bei leichter Fahrlässigkeit ist jede Haftung ausgeschlossen. RLL haftet nicht für Schadensfälle, die durch Missachtung der Vorschriften bzw. durch Nichtbefolgung von Anweisungen des Personals, durch Eigenverschulden der Betroffenen, durch höhere Gewalt oder durch betriebsfremde Personen verursacht werden. Jegliche Schäden an Personen und Gegenständen sind unverzüglich dem Schiffspersonal zu melden. Spätere Schadensmeldungen werden nicht anerkannt und wird keinerlei Schadenersatz geleistet. Ansprüche jeglicher Art des Kunden verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Fahrt durchgeführt wurde.

#### 12) Beschwerden

Sollten der Ansicht des Kunden nach Rechte missachtet werden, kann innerhalb von 1 Woche nach dem betreffenden Vorfall Beschwerde eingereicht werden (ausgenommen Punkt 10). Innerhalb eines Monats wird auf die Beschwerde Bescheid gegeben. Kontaktdaten: Email: [info@lipno-line.com](mailto:info@lipno-line.com)

#### 13) Rauchverbot

Auf Linienschiffen gilt im Innenbereich absolutes Rauchverbot.

#### 14) Prüfen der Fahrscheine und Eintrittskarten

Die Kunden haben auf Verlangen den Fahrschein oder die Eintrittskarte (auch mehrmalig) vorzuweisen. Ein Kunde, der ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat 50 € Strafe zu entrichten.

#### 15) Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen aufgrund höherer Gewalt, ungünstigen Wetterbedingungen (Starkwind, Sturm auch wenn vorhergesagt), Niedrig- oder Hochwasserstand, Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche. RLL ist nicht verpflichtet, das verspätete Eintreffen anderer öffentlicher, oder privater Verkehrsmittel abzuwarten und haftet nicht für einen etwaigen Ausfall der gebuchten Fahrt auf Grund der Verspätung der Fahrgäste. RLL haftet nicht für eventuelle Verspätungen aus dem Betrieb, egal aus welchem Grund und gewährt auch keine Entschädigung und Anschlussgarantie auf andere öffentliche oder private Verkehrsmittel.

#### 16) Fahrtunterbrechung

Die RLL befördert die Kunden nicht, wenn die Beförderung durch unabwendbare Umstände oder außergewöhnliche Ereignisse verhindert wird. Bei Unfällen, Hilfeleistungen, behördlichen Anordnungen oder anderen Umständen kann es zu Änderungen der Fahrtroute oder zur Verkürzung von Fahrten kommen. In diesen Fällen ist keine Rückerstattung des



Fahrpreis vorgesehen, jedwede Ansprüche sind ausgeschlossen. Die RLL kann durch vorherige Bekanntmachung bei besonderen kaufmännischen, betrieblichen oder örtlichen Umständen die Beförderung vorübergehend aussetzen. Die RLL kann Kunden bei vorübergehenden Störungen des Schiffbetriebs mit Straßenfahrzeugen und anderen Verkehrsmitteln befördern oder befördern lassen. Wird die Mindestteilnehmerzahl einer Rund- oder Eventfahrt unterschritten, kann diese abgesagt werden. Wenn möglich wird eine Ersatzleistung angeboten. Wenn diese nicht in Anspruch genommen wird, können bereits bezahlte Leistungen gebührenfrei erstattet werden. Wird ein allfälliger Ausschließungsgrund erst nach bereits begonnener Fahrt wahrgenommen oder tritt er erst nach bereits begonnener Fahrt ein, so hat der Kunde über Aufforderung des Schiffsführers oder des Personals der RLL bei der nächsten Anlegestelle das Schiff umgehend zu verlassen.

#### 17) Handgepäck

Der Kunde kann leicht tragbare Gegenstände unentgeltlich als Handgepäck mitnehmen und in den dafür vorgesehenen Stellen verwahren. Als Handgepäck nicht zugelassen sind:

- a) Gegenstände mit einem Einzelgewicht von mehr als 20 kg,
- b) gefährliche Stoffe und Gegenstände, die nach der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) von der Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind,
- c) Waffen, ausgenommen für Organe der öffentlichen Sicherheit.
- d) Gegenstände, deren Beförderung auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften verboten sind,
- e) Gegenstände, die stören oder Schaden verursachen. Der Kunde ist für das Handgepäck selbst verantwortlich und haftet für eventuell entstandenen Schaden. Wenn Platz vorhanden ist, dürfen Krankenfahrstühle und Kinderwagen mitgenommen werden. Über die Mitnahme entscheidet im Zweifelsfall der Mitarbeiter der RLL. Fahrräder, Paragleiter und andere Sportgeräte werden nach vorhandenem Platzangebot auf Basis einer Einzelvereinbarung gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr befördert. Über die Möglichkeit des Transportes von Gepäck am Schiff entscheidet der Schiffsführer oder sein Beauftragter.

#### 18) Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen, E-Bikes

- a. Nicht auf jedem Schiff und jeder Fahrt können Fahrräder transportiert werden. Im Normalfall auf Linie Grün und Pink. Gruppen müssen gemeldet werden.
- b. Kinderwagen und insbesondere Fahrradanhänger nach Möglichkeit bei Rundfahrten an Land lassen.
- c. E-Bikes dürfen nicht am Schiff geladen werden.

#### 19) Lebende Tiere

Hunde jeder Rasse und Größe sind an der Leine und gegebenenfalls mit beißsicherem Maulkorb oder in geschlossenen Behältnissen (Hundetransportbox oder sicher verschließbare Hundetransporttasche) zu führen. Alle anderen Tiere dürfen nur mitgeführt werden, wenn sie ohne Gefährdung, Belästigung oder Behinderung der anderen Fahrgäste untergebracht werden können. Dieser Transport bedarf der Zustimmung des Schiffsführers.

#### 20) Gastronomie an Bord

- a. Vorbestellte Menüs / Buffets / sonstige Gastronomie – Angebote werden für die bestellte Anzahl der Personen verrechnet. Die genaue Personenanzahl muss mindestens 72 Stunden vor Fahrt bekannt gegeben werden.



- b. Bei verpachteter Gastronomie ist RLL nicht verantwortlich für Qualität / Quantität und Service.
- c. Preise der Gastronomie liegen im Bereich des Pächters und können von RLL nicht beeinflusst werden. Eventuelle Preisanpassungen durch wirtschaftliche Veränderungen sind auch unter dem Jahr möglich.

#### 21) Stornobedingungen Gruppen ab 10 Personen

- i. gratis bis 3 Wochen vor Reiseantritt
  - ii. 20 % bis 1 Woche vor Reiseantritt
  - iii. 50 % ab 48 Stunden vor Reiseantritt
  - iv. 80 % bis 24 Stunden vor Reiseantritt
  - v. 100 % ab 24 Stunden vor Reiseantritt und Nichterscheinen
- b. Die Anzahl der erscheinenden Passagiere darf um 10 % abweichen, ansonsten gelten für die nicht erscheinenden Passagiere die Stornobedingungen.
  - c. Die Stornobedingungen gelten nicht für die Gastronomie. Die Anzahl der bestellten Portionen kann spätestens bis 72 Stunden vor Fahrt geändert werden. Die bestellte Anzahl wird verrechnet. Bei Storno der Gruppe:
    - i. Gratis bis 2 Wochen vor Reiseantritt
    - ii. 50 % bis 72 Stunden vor Reiseantritt
    - iii. 100 % ab 72 Stunden vor der Fahrt

#### 22) Urheberrecht

Die RLL ist berechtigt im Rahmen der Beförderung und den damit verbundenen Veranstaltungen Lichtbilder sowie Tondokumente und Videosequenzen von Fahrgästen anzufertigen und auf der Website bzw. den Social-Media-Seiten und Druckunterlagen der RLL zu veröffentlichen. Seitens des Kunden können hieraus keine wie immer gearteten Rechte abgeleitet werden.

#### 23) Datenschutz

RLL verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes. Detaillierte Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Homepage. Der Kunde stimmt zu, dass die im Rahmen der Bestellung und der Bestellabwicklung bekannt gegebenen Daten zum Zwecke der buchhalterischen Bearbeitung sowie zur Verwendung im internen Marketing, gespeichert und genutzt werden.

#### 24) Gerichtsstand

Die Vertragssprache ist Tschechisch. Der zustande gekommene Vertrag, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung unterliegen tschechischem Recht. Zuständig ist das am Sitz der RLL sachlich zuständige Gericht.

Lipno, 15.07.2023

